

**Gemeinde Steindorf
Verwaltungsgemeinschaft Mering
Landkreis Aichach-Friedberg**



**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
Nr. 17 „Raiffeisenstraße I“
(V+E Fa. Lichtenstern)**

Datum i.d.F. vom: 22.10.2009, 11.02.2010, **15.04.2010**
Planverfasser: Frank Bernhard REIMANN
Dipl.-Ing. Univ. Architekt+Stadtplaner
Plonnerstraße 26, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 0 81 41 - 4 25 73 Fax: 0 81 41 - 53 41 73

**Grünordnungsplan
Umweltbericht:** Martin LOHDE
Dipl.-Ing. FH Landschaftsarchitekt
Leonhardplatz 1, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 0 81 41 - 53 01 03 Fax: 0 81 41 - 53 01 04

Vorhabenträger: Thomas LICHTENSTERN
Hauptstraße 3
82297 Steindorf
Tel: 0 82 02 - 96 13 13 Fax: 0 82 02 - 96 13 90

Präambel:

Die Gemeinde Steindorf erlässt gemäß
§ 2 Abs. 1 sowie §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches – BauGB- i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)**, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), **zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. S. 400)**, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), **zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66)**, und der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) **zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)**

den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 2 BauGB) als
SATZUNG.

Inhalt:

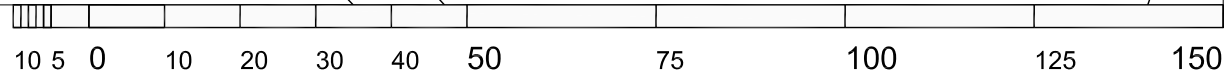
A	Planzeichnung Bereich 1 mit Vorhaben- und Erschließungsplan
B	Planzeichnung Bereich 2 (Ausgleichsfläche)
C	Festsetzungen
D	Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen
E	Verfahrensvermerke

A PLANZEICHNUNG Bereich 1 mit VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



Wohnen	O
GR 180 m ²	GF 360 m ²
AWH = 7,0 m	FH = 10,0 m

Gewerbe	O
GR 300 m ²	GF 600 m ²
AWH = 7,8 m	FH = 11,3 m



Plangrundlage © Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stand: 10-2009

B PLANZEICHNUNG Bereich 2 (Ausgleichsfläche)



10 5 0 10 20 30 40 50 75 100 125 150

Plangrundlage © Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stand: 10-2009

C FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Das Baugebiet dient der Unterbringung der Firma Lichtenstern, zulässig sind:

- Sonstige Wohngebäude,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Stellplätze, Garagen und
- die Nutzung zugehöriger Nebenanlagen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1.2 **Betrieb** Vorhaben Betriebsgebäude

1.3 **Wohnen** Vorhaben Wohngebäude

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 **GR 300 m²** Zulässige Grundfläche, hier z.B. 300 m²
Die zulässige Grundfläche darf durch die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO wie folgt überschritten werden:

- Vorhaben Wohngebäude bis zu einer GRZ von 0,40 und
- Vorhaben Betriebsgebäude bis zu einer GRZ von 0,80.

2.2 **GF 600 m²** Zulässige Geschoßfläche, als Höchstmaß, hier z.B. 600 m²

2.3 **AWH: 7,0 m** Traufseitige Außenwandhöhe, als Höchstmaß, hier z.B. 7,0 m
Die traufseitige Außenwandhöhe wird gemessen von der Straßenoberkante der Raiffeisenstraße, im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt, bis zum oberen Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Abschluss der Wand.


2.4 **FH: 10,0 m** Firsthöhe als Höchstmaß, hier z.B. 10,0 m
Die Firsthöhe wird gemessen von der Straßenoberkante der Raiffeisenstraße, im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt, des Daches (First). Ausgenommen hiervon sind haustechnische Anlagen (z.B. Kamine, Antennen). Diese dürfen die Gebäudehöhe um bis zu 1,0 m überschreiten.

2.5 Für Nebengebäude und Garagen darf die traufseitige Wandhöhe (gemäß BayBO) im Mittel maximal 3,0 m betragen.

3 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BAUWEISE BZW. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN

3.1  Baugrenzen.

3.2 **O** Offene Bauweise, gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzelhäuser in zulässig.

3.3  Flächen für Stellplätze
Stellplätze sind auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.



3.4 Vorgartenbereich
Im Vorgartenbereich (zwischen der Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) sind Nebengebäude nicht zulässig.

3.5 Garagen
Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein.

4 ABSTANDSFLÄCHEN

- 4.1 Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.

5 ÖRTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

- 5.1  Straßenbegrenzungslinie
- 5.2  Ein- bzw. Ausfahrtsbereich


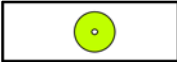

6 VERSORGUNGSANLAGEN

- 6.1 Oberirdische Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese von außen zugänglich sind und in der Flucht der Einfriedung liegen. Die Aufstellung erfolgt auf den Baugrundstücken (Privatgrund).
- 6.2 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

7 VERSICKERUNG

- 7.1 Das Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

8 GRÜNORDNUNG

- 8.1  Zu pflanzender heimischer Laubbaum 2. Wuchsordnung ohne Lagefestsetzung
Mindestgröße: 3 x v., Hochstamm mit Kronenansatz bei ca. 1,8 m, StU 16 cm – 18 cm.
- 8.2  Zu pflanzender Obstbaum ohne Lagefestsetzung
Mindestgröße: Hochstamm mit Kronenansatz bei ca. 1,8 m, StU 10 cm – 12 cm.
- 8.3 Entlang der Nordgrenze des Vorhaben Betriebsgebäudes sind zwei Gehölzgruppen und entlang der Westgrenze des Vorhaben Wohngebäude ist eine Gehölzgruppe aus gemischten Arten (siehe Pflanzliste unter Punkt D 3.3.1) zu pflanzen. Die Gehölzgruppen müssen aus mindestens 6 Gehölzen aus Sträuchern und Heister (4-5 der Gehölze als Strauch und 1-2 der Gehölze als Heister) bestehen.
Mindestgröße: Strauch mB/C. 80-100 cm, Heister mB 100-125 cm
- 8.4  Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche.
- 8.4.1 Maßnahme K1: Entwicklung eines Gehölz- und Strauchsaumes
Entsprechend der bereits vorhandenen Vegetation am östlichen Bachufer wird der Ufersaum mit Bäumen wie Schwarzerlen, Silber-Weiden und Eschen, sowie Sträuchern aus u.a. Gewöhnlichem Schneeball, Kornelkirsche und Hollunder bepflanzt (siehe Pflanzenliste unter Punkt D 3.3.3). Der Pflanzabstand beträgt zwischen den Gehölzen 1,5 m.
- 8.4.2 Maßnahme K2: Entwicklung einer Staudenflur auf abgeflachten Uferbereichen
In Teilbereichen wird der Gehölzsaum unterbrochen und das Ufer des Baches abgeflacht. Hier kann sich mittels ausgebrachtem zertifiziertem Regiosaatgut eine Uferstaudenflur ausbilden (siehe Pflanzenliste unter Punkt D 3.3.3). So folgt auf ca. 15 m abgeflachten Uferbereichs ca. 35 m Gehölz- und Strauchsaum. Es entstehen somit 4 Bereiche eines abgeflachten Ufers mit Staudenflur.

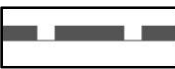
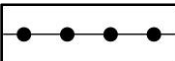

Zum Schutz der Ausgleichsmaßnahme werden die landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Bereiche der Kompensationsmaßnahme durch niederliegende Holzstämmen und Wurzelstöcke abgetrennt. Durch diese Barriere können die landwirtschaftlichen Geräte der sich entwickelnden Fläche keinen Schaden zufügen.
- 8.4.3 Die Ausgleichsfläche, mit den festgesetzten Maßnahmen, wird zu 100 % dem Eingriff durch die Vorhaben zugeordnet.
- 8.5 Die zu pflanzenden Bäume sind spätestens in der nach Bezugsfertigkeit der Gebäude liegenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Freiflächen sind zu pflegen und zu erhalten.

- 8.6 Nicht überbaubare Flächen bebauter Grundstücke
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.
- 8.7 Befestigte Flächen
Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. wassergebundene Decke mit Sand oder Rieseldeckschicht, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, u.ä.).

9 BAULICHE GESTALTUNG




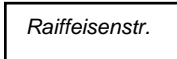
- 9.1 Dach
- 9.1.1 Es sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 25° oder Pultdächer bzw. versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 25° zulässig. Beim Vorhaben Wohngebäude sind zusätzlich auch Dachneigung von 25° bis 43° zulässig.
- 9.1.2 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
Die Summe der Breite der Dachaufbauten (z.B. Dachgauben, Zwerchgiebel) darf je Dachseite maximal 1/3 der Firstlänge betragen und müssen einen Abstand zum seitlichen Dachrand (Ortgang) von mindestens 2,0 m aufweisen und die Firsthöhe des Hauptdaches um mindestens 0,5 m unterschreiten.
Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 9.1.3 Als Dachfarbe ist ziegelrot bis braun und grau bis anthrazit zulässig. Ausgenommen hiervon sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an den Dachflächen.
- 9.1.4 Für Dachflächen bis max. 20 m² Grundfläche sind auch extensiv begrünte Flachdächer zulässig.
- 9.2 Einfriedung
- 9.2.1 Es sind nur offene Einfriedungen bis 1,2 m Höhe zulässig.
- 9.2.2 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Holzzäune mit senkrechter Lattung und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig. Zwischen den Baugrundstücken und zur landwirtschaftlichen Fläche sind auch sockellose Maschendrahtzäune zulässig.
- 9.2.3 Beim Vorhaben Betriebsgebäudes dürfen Stellplätze nicht eingefriedet werden.
- 9.3 Geländeänderungen
Abgrabungen sind nur für Versickerungsmulden bis zu einer Tiefe von 0,4 m zulässig. Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,4 m zulässig. Das Gelände ist an das bestehende Gelände durch flach geneigte Böschungen im Verhältnis von 1:3 anzupassen oder durch Stützmauern aus Naturstein bis zu einer Höhe von 0,5 m abzufangen.
- 9.4 Werbeanlagen
- 9.4.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Werbeanlagen nur an den Fassaden bis zu einer gesamten Ansichtsfläche von max. 5 m² zulässig.
- 9.4.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche von 1 m² und einer Höhe von bis zu 1,8 m zulässig.
- 9.4.3 Laufende Schriften, intermittierendes Licht (Blinklicht, Umlauflicht, Farbwechsel, Intervall-Licht) und bewegende Werbeanlagen (sog. Mega-Licht-Wechsler-Anlagen) sind unzulässig.

10 SONSTIGE PLANZEICHEN

- 10.1  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. des Vorhabenplanes
- 10.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 10.3  Maßangabe in Metern, hier z.B. 14,0 m

D PLANGRUNDLAGE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1 PLANGRUNDLAGE

- 1.1  Bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer, hier z.B. 316
- 1.2  Gemarkungsgrenze
- 1.3  Bestehende oberirdische Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer
- 1.4  Flur-, Straßenname, Nutzungsbezeichnung, hier z.B. Raiffeisenstraße

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) des Bayerischen Landesvermessungsamtes wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Mering zur Verfügung gestellt. Kartengrundlage: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

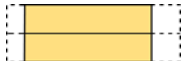

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

2.1 Bodendenkmale

Bodendenkmale, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen gemäß Art. 8 DSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50, e-Mail: hanns.dietrich@blfd.bayern.de, mitgeteilt werden.

Der Denkmalbestand ist nicht statisch und kann sich daher auch im Planungsgebiet ändern. Das Bayerische Landesamt f. Denkmalpflege (BLfD) ist jedoch bestrebt, die Informationen zu den Denkmälern auf Stand zu halten. Die aktuelle Denkmalausweisung bietet der unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewer-denkmal.

3 HINWEISE

- 3.1  Vorgeschlagene Gebäudestellung mit Erweiterungsmöglichkeit
- 3.2  Vorhandener Bachlauf (hier Steinbach) außerhalb des Geltungsbereichs
- 3.3 Pflanzlisten Gehölzarten und Qualitäten:

3.3.1 Artenliste Bäume und Sträucher:

Bei Neupflanzungen von notwendigen Bäumen sind folgende standortgerechte Arten bevorzugt zu verwenden:

Artenliste Bäume 2. Ordnung

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hängebirke (*Betula pendula*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Stein-Weichsel (*Prunus mahaleb*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Artenliste Bäume Heister

Feldahorn (*Acer campestre*)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Artenliste Sträucher (Gehölzpflanzungen, Gärten, Vorgärten):

Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
Zweigriffliher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

3.3.2 Fassadenbegrünung

Eine Begrünung der Fassaden, insbesondere der Garagen und Nebengebäuden, mit sommer- oder wintergrünen Arten, bzw. das Anlegen von Spalieren ist ausdrücklich erwünscht.

Fassadenbegrünung:

Waldrebe (<i>Clematis alpina</i>)	Geißblatt (<i>Lonicera caprifolium</i>)
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	

3.3.3 Artenliste Bäume, Sträucher für die Ausgleichsfläche

Bäume:

Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)
Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Weiß-Birke (<i>Betula pendula</i>)	

Sträucher:

Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)
Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Hollunder (<i>Sambucus nigra</i>)

Staudenflur

Zertifiziertes Regiosaatgut, Herkunftsregion „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“,
Regiomischung für Staudenflur an Uferbereich

3.3.4 Baumschutz

Auf die DIN 18 920¹ Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

3.3.5 Einfriedungen

Einfriedungen sollen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen hinterpflanzt werden.

Um tierökologische Verbindungsfunktionen zu unterstützen (z.B. Durchschlupfmöglichkeiten für Igel) sollten 10 cm Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und der Geländeoberkante eingehalten werden.

3.4 Wasserwirtschaft - Niederschlagswasser

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986² ff) erstellt werden.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung³ erfüllt und die zugehörigen technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei.

Sämtliche Bauvorhaben müssen bei Bezugsfertigkeit an die öffentliche Wasserver-, Entsorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sein. Die Entsorgung von Schmutzwasser ist durch den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage sicherzustellen.

3.5 Wasserwirtschaft - Grundwasser

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

¹ **DIN 18 920** „Vegetationstechnik im Landschaftsbau- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2002-08, Beuth Verlag Berlin

² **DIN 1986** „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“, Ausgabe 2008-05, Beuth Verlag Berlin

³ **NWFreiV** „Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“, vom 01.10.2008, GVBI NR. 21/2008 S. 777ff

3.6 Bodenverunreinigung

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder Altlast (z.B. künstliche Auffüllung mit Abfällen) unterliegen der Mitteilungspflicht nach Art. 1 Satz 1 BayBodSchG. Sie sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 60, Tel, 08251/92-160, unverzüglich anzuzeigen. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Ablagerungen o. Ä. angetroffen werden.

3.7 Barrierefreie Nutzung

Auf die DIN 18 024⁴ Teil 1 "Straßen, Plätze, Wege, öffentlich Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze " und Teil 2 "Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten" sowie Art. 48 BayBO 08 "Barrierefreies Bauen" wird hingewiesen.

3.8 Brandschutz

Grundsätzlich sind zu Bauanträgen bzw. Anträgen auf Freistellung Stellungnahmen zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wie Feuerwehrezufahrten, Flucht- und Rettungswegen, Löschwasserversorgung usw., erforderlich. Im Brandfalle muss die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Gebäude sowie eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet sein.

3.9 Landwirtschaftliche Emissionen

Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Tierhaltung sind weiterhin zu dulden.

Fürstenfeldbruck



Frank Bernhard Reimann
Architekt+Stadtplaner



Martin Lohde
Landschaftsarchitekt



Steindorf,

.....
Paul Wecker
1. Bürgermeister

.....
Thomas Lichtenstern
Vorhabenträger

⁴ **DIN 18 024-1** „Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“ Ausgabe 1998-01, DIN 18024-2 „Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ Ausgabe 1996-11, Beuth Verlag Berlin

E VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat Steindorf hat in der Sitzung vom 22.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. vom 11.02.2010 hat in der Zeit vom ____ bis 31.03.2010 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. vom **15.04.2010** hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.d.F. vom _____ wurde vom Gemeinderat am _____ gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan trägt somit das Datum _____.

Siegel

Ausgefertigt
Steindorf, den

.....
Paul Wecker
1. Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluss ist am _____ ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Gemeinde Steindorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel

Steindorf, den

.....
Paul Wecker
1. Bürgermeister